

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der**  
**Gemeinde Lauf vom 21.02.2018**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.02.2024 die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Lauf beschlossen.

**§ 1**

1. § 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.

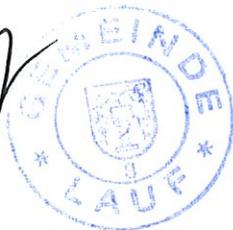
(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Verwaltungs- und Betriebskosten beträgt pro Platz und Kalendermonat **471,61 €**.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Lauf, 21.02.2024

  
Bettina Kist  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.